

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 29 vom 25.07.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.07.25	Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung gegen das Mitführen und den Verzehr von mitgebrachten Spirituosen im Rahmen des Residenzfests	237
25.07.25	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Gauersheim	243

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
25.07.25	Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern für Grundstückseigentümer über das Beachten der Fristen für die Abgabe der Änderungsanzeigen	245

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Allgemeinverfügung

gegen das Mitführen und den Verzehr von

mitgebrachten Spirituosen

im Rahmen des

Residenzfests

„Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG), des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit den §§ 35 Satz 2, und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden als zuständige Ordnungsbehörde folgende

1. Am Samstag, 09.08.2025, 17:00 Uhr – 03.00 Uhr, Sonntag, 10.08.2025, 11.00 – 02.00 Uhr und Montag, 11.08.2025, 10.00 - 02:00 Uhr, wird für den öffentlichen Raum für das in dem nachfolgenden Plan dargestellte Gebiet der Stadt Kirchheimbolanden **das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol außerhalb der zugelassenen gewerblichen Wirtschaftsgärten, die mit einer behördlichen Erlaubnis oder nach Erfüllen einer gesetzlichen Anzeigepflicht betrieben werden, verboten.**
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Bei Zuwiderhandlung wird Zwangsgeld von mindestens 5,00 und höchstens 50,00 € angedroht.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind mitgeführte Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol nach Aufforderung zu entsorgen. Der hierzu eventuell notwendige unmittelbare Zwang wird hiermit angedroht.

Begründung:

Zu 1.:

Am 2. Wochenende im August findet das traditionelle Residenzfest statt.

Die in der Anlage skizzierten Bereiche haben sich zu Treffpunkten von Personengruppen entwickelt, welche dort dauerhaft und weit über das übliche Maß Alkohol konsumieren. Dadurch wird das Verhalten enthemmter und aggressiver und die Hemmschwelle zur Anwendung körperlicher Gewalt deutlich gesenkt. Es kam in der Vergangenheit wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, Körperverletzungen und Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz. Weiterhin verursachen die Personen Verunreinigungen durch nicht entfernten Müll sowie durch Urinieren. Die zeitliche und örtliche Häufung der Gewaltdelikte, Beleidigungen und Verunreinigungen stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Die örtlichen Ordnungsbehörden können erforderliche Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, vgl. § 9, Abs. 1 POG.¹ Sie haben die Aufgabe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung drohende Gefahren abzuwehren oder bereits eingetretene Störungen zu beseitigen, vgl. § 1 Abs. 1 POG.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in einem räumlich und zeitlich bestimmten Sachverhalt ein Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich ist.

Öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz der Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Schutz des Bestandes des Staates und sonstiger Träger der öffentlichen Gewalt, ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen.

Wie oben dargestellt ist besteht eine konkrete Gefahr sowohl für die objektive Rechtsordnung als auch für die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen in Gestalt des Lebens und der Gesundheit.

Das Verbot wird präventiv zur Verhinderung dieser Gefahrenlage durch die vorgenannten Störungen und Belästigungen gegenüber den Anwohnern und der Festbesucher der Veranstaltung „Drei Sommertage in der Kleinen Residenz“ erlassen.

Die Festsetzungen der Ziffer 1 dieser Verfügung dienen somit dem legitimen Zweck die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Sie ist geeignet den gewünschten Erfolg herbeizuführen, da durch das Mitführungsverbot zum einen das Mitführen von günstigerem Alkohol aus einer Privatanschaffung erschwert und dadurch der übermäßige Alkoholkonsum eingedämmt, zum anderen hierbei die Alkoholerwerbsmöglichkeit in die Hände von Personen verlagert wird, die die Zuverlässigkeit für den Ausschank besitzen. Wodurch die oben beschriebene konkrete Gefahr gemindert wird.

Die Maßnahme ist erforderlich, da keine Alternativen erkennbar sind, welche die Betroffenen weniger beeinträchtigen würde und gleichzeitig ebenso geeignet wären. Ein Mitführungsverbot von allen alkoholhaltigen Getränken wäre hingegen noch

¹ Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert sowie §§ 9b, 32a, 65a und 115a neu eingefügt durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 15).

belastender. Diese Verfügung zielt vielmehr im Sinne des Schutzzweckes auf härteren Alkohol.

Zudem ist die Untersagung auch angemessen, da das Interesse am Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher wiegt als das wirtschaftliche, gesellschaftliche oder subjektive Bedürfnis der Verantwortlichen alkoholische Getränke mit mehr als 15 Prozent mitzuführen. Die Untersagung des Mitföhrens und des Verzehrs sind somit verhältnismäßig.

Unser Ermessen wird daher entsprechend der Ziffer 1 ausgeübt.

Zu 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1999 (BGBl. S. 686) in der derzeit geltenden Fassung im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Das überwiegende öffentliche Interesse gründet auf dem Umstand, dass wie ausführlicher in der Begründung zu 1. eine konkrete Gefahr besteht. Die Handlungsfreiheit Einzelner wird durch das Verbot vergleichsweise gering eingeschränkt. Der Genuss von Wein, Bier und Sekt ist weiterhin gestattet. Das Interesse Einzelner an dem Genuss von Spirituosen, ist nicht höher anzusehen als der Schutz der Allgemeinheit vor Belästigungen, oder Gewalt gegen Personen oder Sachen durch übermäßig alkoholisierte Personen. Der hohe Wert der durch die Allgemeinverfügung geschützten Rechtsgüter überwiegt den Belangen der Einzelnen.

Abschließend ist eine rechtliche Klärung im Rahmen eines Widerspruches und im Nachgang mit Blick auf das, unter der Begründung zu Ziffer 1 anvisierte, Ziel nicht möglich.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam. Sie kann mit ihrer Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 014, Montag – Freitag, während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de), oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspricht und die als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Zu 3.:

Die Zwangsgeldfestsetzung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 61, 62, 64 und 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der derzeit geltenden Fassung.

Bei der Wahl des Zwangsmittels wurde berücksichtigt, dass die Verantwortlichen (Störer) zu einer entsprechenden Verhaltenspflicht angehalten werden sollen (das Mitführen sowie der Verzehr von Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol zu Unterlassen), weshalb die Androhung eines Zwangsgeldes im konkreten Einzelfall das geeignete und zielführende Zwangsmittel sein könnte.

Bei der Bemessung des Zwangsgeldes wurde maßgeblich der wirtschaftliche Vorteil, der sich durch ein Mitbringen und Konsum von günstigerem Alkohol im Vergleich zu jenem teureren durch die örtlichen Schankwirtschaften und Stände ergibt, berücksichtigt. Auch das Ausmaß der Gefahren für Leib und Leben der etwaigen Besucher und für Sie selbst wurde berücksichtigt.

Zu 4.:

Die örtlichen Ordnungsbehörden können erforderliche Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, vgl. § 9 Abs. 1 POG

Um eine Umsetzung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bei Zu widerhandlung zu erreichen und die unter der Begründung zu Ziffer 1 beschriebene konkrete Gefahr final zu beenden, bedarf es zusätzlich die Festsetzung nach Ziffer 4.

Die Festsetzungen der Ziffer 4 dieser Verfügung dienen somit dem legitimen Zweck die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Sie ist geeignet den gewünschten Erfolg herbeizuführen, da Sie das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung durch eine Handlungspflicht zusätzlich stützt.

Die Maßnahme ist erforderlich, da keine Alternativen erkennbar sind, welche die Betroffenen weniger beeinträchtigen würde und gleichzeitig ebenso geeignet wären. Würde man die alkoholischen Getränke bei den Verantwortlichen (Störern) gefüllt belassen, wäre die Schwelle zur anhaltenden Widerhandlung deutlich herabgesetzt und schwer durch den Vollzug zu kontrollieren. Dieses Mittel wäre somit weniger geeignet.

Zudem ist die Untersagung auch angemessen, da das Interesse am Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung höher wiegt als das wirtschaftliche, Bedürfnis der Verantwortlichen alkoholische Getränke mit mehr als 15 Prozent weiter im Eigentum zu behalten. Die Untersagung des Mitführrens und des Verzehrs sind somit verhältnismäßig.

Unser Ermessen wird daher entsprechend der Ziffer 4 ausgeübt.

Zur Androhung des unmittelbaren Zwanges:

Im Sinne des § 77 Abs. 1 POG ist der unmittelbare Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt. Gem. § 80 Abs. 1 S. 1 POG ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen.

Für den Fall der Zu widerhandlung sind mitgeführte Spirituosen und deren Mischungen mit mehr als 15 % Vol. Alkohol nach Aufforderung entsprechend nach Ziffer 4 dieser

Allgemeinverfügung zu entsorgen. Dies ist das prädestinierte Mittel, um eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 final zu beenden. Ggf. muss hierbei auf unmittelbaren Zwang zurückgegriffen werden, vgl. § 76 POG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Kirchheimbolanden, 15.07.2025



Sabine Wienpahl
Bürgermeisterin



Anlage:



Der **Ortsgemeinderat Gauersheim** hat in seiner Sitzung am **16.07.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	940.287,73 €
Aufwendungen	783.286,39 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	157.001,34 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.141.871,42 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **28.07.2025 bis 06.08.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 25.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Gauersheim

Der **Ortsgemeinderat Gauersheim** hat in seiner Sitzung am **16.07.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	940.287,73 €
Aufwendungen	783.286,39 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	157.001,34 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	5.141.871,42 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **28.07.2025 bis 06.08.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 25.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

40/2025

Grundsteuer: Anzeige von Änderungen erforderlich Fristen beachten

Das Landesamt für Steuern erinnert alle Grundstückseigentümer an die gesetzliche Anzeigepflicht von bewertungsrelevanten Umständen. Konkret muss, wenn sich nach dem 01.01.2022 Änderungen am Grundbesitz (bebaute, unbebaute Grundstücke oder land- und forstwirtschaftliche Flächen) ergeben haben, die sich auf die Grundsteuerwerte auswirken können, dies dem Finanzamt mitgeteilt werden.

In folgenden Fällen ist eine Änderungsanzeige z. B. erforderlich

- erstmalige Bebauung,
- Anbau, Umbau, Kernsanierung, Abriss,
- Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche,
- Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume,
- Änderung der Nutzungsart (z. B. Ackerland wird zu Bauland).

Änderungen der Eigentumsverhältnisse (z. B. durch Verkauf) fallen nicht hierunter. Das jeweilige Finanzamt erhält über Änderungen in den Eigentumsverhältnissen grundsätzlich Kenntnis von den Grundbuchämtern.

Fristen für die Abgabe der Änderungsanzeige

Änderungen, die in 2022 oder 2023 eingetreten sind, waren bis zum 31.12.2024 gegenüber dem Finanzamt anzugeben.

Im Jahr 2024 eingetretene Änderungen waren bis zum 31.03.2025 zusammengefasst anzugeben.

Auch bei steuerbefreiten Grundstücken, denkmalgeschützten Gebäuden und öffentlich gefördertem Wohnraum war jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen, die in einem Kalenderjahr bis einschließlich 2024 eingetreten ist, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt anzugeben.

Bei Änderungen, die ab dem Kalenderjahr 2025 eingetreten sind bzw. eintreten, endet die Frist für sämtliche Änderungen einheitlich am 31.03 des jeweiligen Folgejahres. Die Änderungen sind zusammengefasst anzugeben.

Wie muss die Änderung übermittelt werden?

Die Änderungen müssen grundsätzlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Dies ist über das Online-Finanzamt ELSTER möglich: <https://www.elster.de>. Das elektronische Formular „Grundsteueränderungsanzeige“ steht dort zur Verfügung.

Wenn bereits für die im Rahmen der Grundsteuerreform erforderliche Feststellungserklärung ELSTER genutzt wurde, können mit Hilfe der „Datenübernahme“ die Daten aus dieser Erklärung in eine neue Feststellungserklärung übernommen, punktuell angepasst und unter Angabe des zutreffenden Feststellungszeitpunktes an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Als Hilfestellung steht auf der Internetseite des Landesamts für Steuern eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung:
<https://fst.rlp.de/information/grund-und-boden/grundsteuerreform>